

Ortspolizeiliche Verordnung der Gemeindevertretung Adnet (Hundekotbeseitigung)

Lt. Gemeindevertretungsbeschluss vom 23. Juni 2005

Gemäß § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Adnet haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.¹⁾

§ 4

Diese Verordnung wird gem. § 79 (1) Salzburger Gemeindeordnung 1994 am 24. Juni 2005 kundgemacht und tritt am 09. Juli 2005 in Kraft.

¹⁾ *Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- bestraft (gegebenenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).*

Adnet am 23. Juni 2005

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Erwin Brunauer